

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 12 KR 52/06 B

..... ,

Klägerin und Beschwerdegegnerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....

g e g e n

Deutsche Rentenversicherung Nord,
Ziegelstraße 150, 23556 Lübeck,

Beklagte und Beschwerdeführerin,

beigeladen:

1.,

2.,

3.,

4.,

5. AOK Schleswig-Holstein - Die Gesundheitskasse,
Edisonstraße 70, 24145 Kiel,

6. Deutsche Rentenversicherung Bund,
Ruhrstraße 2, 10709 Berlin,

7. Hanseatische Krankenkasse,
Wandsbeker Zollstraße 82-90, 22041 Hamburg,

8. Hanseatische Krankenkasse - Pflegekasse,
Wandsbeker Zollstraße 86-90, 22041 Hamburg,

9. Barmer Ersatzkasse,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,



10. Barmer Ersatzkasse -Pflegekasse-,
Lichtscheider Straße 89-95, 42285 Wuppertal,

11. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg.

Der 12. Senat des Bundessozialgerichts hat am 13. Dezember 2006 durch
den Vorsitzenden Richter B a l z e r sowie den Richter Dr. B e r n s d o r f f
und die Richterin H ü t t m a n n - S t o l l
beschlossen:

Die Beschwerde der Beklagten gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil
des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts vom 26. April 2006 wird als
unzulässig verworfen.

Die Beklagte trägt die Kosten des Beschwerdeverfahrens.

Der Streitwert des Beschwerdeverfahrens wird auf 6.972,33 € festgesetzt.

G r ü n d e :

I

- 1 Die Beteiligten streiten um die Nachforderung von Beiträgen.
- 2 Im Anschluss an eine Betriebsprüfung bei der Klägerin stellte der beklagte Rentenversicherungsträger die Versicherungspflicht der beigeladenen Tennislehrer zu 1. bis 4. in allen Zweigen der Sozialversicherung fest und forderte Gesamtsozialversicherungsbeiträge nach. Widerspruch und Klage der Klägerin blieben erfolglos. Der Berufung der Klägerin hat das Schleswig-Holsteinische Landessozialgericht (LSG) stattgegeben, soweit es den Beigeladenen zu 4. betrifft, und das vorinstanzliche Urteil und die angefochtenen Bescheide insoweit aufgehoben, weil der Beigeladene zu 4. zur Klägerin nicht in einem abhängigen Beschäftigungsverhältnis gestanden habe und Gesamtsozialversicherungsbeiträge für ihn nicht hätten gefordert werden dürfen.
- 3 Mit ihrer Beschwerde wendet sich die Beklagte gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 26. April 2006.



II

- 4 Die Beschwerde ist in entsprechender Anwendung von § 169 Satz 2 und 3 des Sozialgerichtsgesetzes (SGG) als unzulässig zu verwerfen. Die Beklagte hat in der Begründung des Rechtsmittels entgegen § 160a Abs 2 Satz 3 SGG keinen Zulassungsgrund hinreichend dargelegt oder bezeichnet.
- 5 Das Bundessozialgericht (BSG) darf gemäß § 160 Abs 2 SGG die Revision gegen eine Entscheidung des LSG nur dann zulassen, wenn
- die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat (Nr 1) oder
 - das angefochtene Urteil von der höchstrichterlichen Rechtsprechung abweicht (Nr 2) oder
 - bestimmte Verfahrensmängel geltend gemacht werden (Nr 3).
- 6 1. Die Beklagte beruft sich zunächst auf den Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Hierzu muss die Beschwerdebegründung ausführen, welche Rechtsfrage sich ernsthaft stellt, deren Klärung über den zu entscheidenden Einzelfall hinaus aus Gründen der Rechtseinheit oder Rechtsfortbildung im allgemeinen Interesse erforderlich (Klärungsbedürftigkeit) und deren Klärung durch das Revisionsgericht zu erwarten (Klärungsfähigkeit) ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 60 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 16 mwN - stRspr; BVerwG NJW 1999, 304; vgl auch BVerfG SozR 3-1500 § 160a Nr 7). Die Beschwerdebegründung hat deshalb auszuführen, inwiefern die Rechtsfrage nach dem Stand von Rechtsprechung und Lehre nicht ohne weiteres zu beantworten ist, und den Schritt darzustellen, den das Revisionsgericht zur Klärung der Rechtsfrage im allgemeinen Interesse vornehmen soll (BSG SozR 1500 § 160a Nr 31). - Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 7 a) Die Beklagte stellt zunächst die Frage, "ob ein nicht vereinbartes Wettbewerbsverbot tatsächlich ein Indiz gegen eine Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung darstellt".
- 8 Der Senat kann offen lassen, ob die Beklagte mit der aufgeworfenen Frage überhaupt eine Rechtsfrage und nicht nur eine Tatsachenfrage gestellt hat. Eine grundsätzliche Bedeutung ist nämlich nicht gegeben, soweit die Beurteilung einer Rechtssache ausschlaggebend von der Würdigung des konkreten Einzelfalls abhängt und sie infolgedessen gerade nicht auf einer Rechtsfrage beruht, die sich in verallgemeinerungsfähiger Weise klären lässt. Jedenfalls hat die Beklagte nicht in der gebotenen Weise dargelegt, warum die gestellte Frage nicht bereits durch die zur Auslegung des § 7 Abs 1 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch - Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung - ergangene umfangreiche Rechtsprechung des BSG, zu den Merkmalen einer Beschäftigung und den Grundsätzen, nach denen die festgestellten Tatsachen in einer Gesamtschau gegeneinander abzuwägen sind, insbesondere zur Bedeutung, die ein vertraglich vereinbartes und auch praktiziertes Wettbewerbsverbot im Rahmen der Gesamtwürdigung haben kann, beantwortet ist. Nicht dargetan ist außerdem,



inwieweit die von der Beklagten gestellte Frage in einem Revisionsverfahren klärungsfähig, dh für den zu entscheidenden Streitfall rechtserheblich wäre. Das vom Berufungsgericht unter Würdigung der erstinstanzlichen Entscheidung nach einer Gesamtschau hinsichtlich des Beigeladenen zu 4. gewonnene Ergebnis beruht im Wesentlichen darauf, dass im Hinblick auf seine für die Klägerin ausgeübte Tätigkeit weniger für die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechende Umstände als erwiesen angesehen wurden als im Hinblick auf die von den Beigeladenen zu 1. bis 3. ausgeübten Tätigkeiten und - anders als bei den anderen Tennislehrern - als explizit gegen die Annahme eines Beschäftigungsverhältnisses sprechender Umstand ua die Zahlung von "Provisionen für Turniere, den Verkauf von Schlägern und Schuhen und das Bespannen von Schlägern" festgestellt worden ist. Warum bei einer so strukturierten Abwägungsentscheidung die Beantwortung der aufgeworfenen Frage im Sinne der Beklagten, wie sie in einem Revisionsverfahren erstrebt wird, das vom LSG gefundene Ergebnis der Gesamtschau in dem von ihr gewünschten Sinne beeinflussen soll, hat die Beklagte nicht dargelegt.

- 9 b) Die Beklagte stellt weiter die Frage, "ob ein vereinbartes Vorkaufsrecht für das Unternehmen ein Beurteilungsmerkmal für die Abgrenzung einer Beschäftigung gegenüber einer selbstständigen Tätigkeit darstellt".
- 10 Unterstellt, bei dieser von der Beklagten aufgeworfenen Frage handelt es sich um eine Rechtsfrage, wäre deren Klärungsbedürftigkeit nicht dargetan. Die Beklagte lässt eine weitere Auseinandersetzung mit den von ihr benannten Entscheidungen des BSG (Urteile vom 29. März 1962, 3 RK 83/59, BSGE 17, 1 = SozR Nr 31 zu § 165 RVO, 3 RK 85/59, BSGE 17, 6, und 3 RK 84/59, BSGE 17, 8) und insbesondere Darlegungen dazu vermissen, warum sich aus diesen Entscheidungen nicht ausreichende Anhaltspunkte zur Beurteilung der von ihr als grundsätzlich herausgestellten Rechtsfrage ergeben oder diese klärungsbedürftig geblieben oder erneut klärungsbedürftig geworden ist. Die Beschwerdebegründung hätte auch Ausführungen dazu enthalten müssen, warum eine Klärung dieser Frage in einem Revisionsverfahren zu erwarten ist. Vor allem wäre darzulegen gewesen, dass das Berufungsgericht das vertraglich vereinbarte Vorkaufsrecht des Beigeladenen zu 4. auf die Tennisschule und die Tennishalle im Rahmen seiner Gesamtschau als Abwägungsmerkmal betrachtet und nicht nur - bei der Darstellung des Vertrages und, ohne diesem ein entsprechendes Gewicht zu geben - beiläufig erwähnt hat.
- 11 c) Die Beklagte hält ferner für grundsätzlich bedeutsam, "ob die vorstehenden Zahlungen der Klägerin tatsächlich ein Merkmal gegen eine abhängige Beschäftigung im Sinne der Sozialversicherung darstellen, auch wenn dem Beigeladenen in diesem Zusammenhang ein unternehmerisches Risiko nicht obliegt." Sie wertet die Zahlung einer Vergütung für die Durchführung von Tennisturnieren bzw von Provisionen für den Verkauf von Tennisschlägern,



Schuhen und Sportausrüstung in diesem Zusammenhang lediglich als "zusätzliches Arbeitsentgelt für tatsächlich geleistete Arbeit im Auftrag der Klägerin".

- 12 Der Sache nach stellt sich diese von der Beklagten aufgeworfene Frage als Tatsachenfrage - nicht als Rechtsfrage - dar, bzw behauptet die Beklagte die inhaltliche Unrichtigkeit der angegriffenen Berufungsentscheidung. Auf beides kann eine Nichtzulassungsbeschwerde wegen grundsätzlicher Bedeutung nicht gestützt werden.
- 13 d) Soweit die Beklagte schließlich als grundsätzlich bedeutsam ansieht, "ob die weiteren Tätigkeiten des Beigeladenen ausschlaggebende Auswirkungen auf die versicherungsrechtliche Beurteilung der Tätigkeit bei der Klägerin gehabt haben", und hierzu ausführt, dass die versicherungsrechtliche Beurteilung nach ihrer Auffassung auf die jeweils zu beurteilende Tätigkeit zu begrenzen sei, keinesfalls aber das Ergebnis der versicherungsrechtlichen Beurteilung einer Tätigkeit auf eine gleichzeitig weiter ausgeübte Tätigkeit übertragen werden dürfe, hat sie jedenfalls die Klärungsfähigkeit dieser Frage nicht dargetan. Insoweit wären Ausführungen dazu zu erwarten gewesen, woraus sich ergibt, dass sich das LSG bei seiner Gesamtschau nicht lediglich auf das mit dem Beigeladenen zu 4. vereinbarte geringere "Grundstundenpotential" als Abwägungskriterium gestützt hat (mit der Folge eines Anspruchs auf eine im Vergleich mit den anderen Tennislehrern geringere Mindestzahlung - vgl Seite 13 des Berufungsurteils), sondern auch, wie von der Beklagten ohne weitere Begründung unterstellt, bei seiner Gesamtschau der versicherungsrechtlichen Qualität der von dem Beigeladenen zu 4. für andere ausgeübten Tätigkeiten Bedeutung beigemessen und diese in seinem Berufungsurteil nicht bloß beiläufig erwähnt hat.
- 14 2. Die Beklagte macht außerdem Abweichungen des Berufungsurteils von den Urteilen des BSG vom 31. Juli 1958 (3 RK 46/55, SozR Nr 8 zu § 165 RVO), 11. August 1966 (3 RK 57/63, SozR Nr 51 zu § 165 RVO), 27. September 1972 (12/3 RK 31/71, Breith 1973, 7) und 13. Juli 1978 (12 RK 14/78, SozR 2200 § 1227 Nr 17) geltend, wonach eine selbstständige Tätigkeit insbesondere durch ein erhebliches unternehmerisches Risiko gekennzeichnet werde. Abweichung (Divergenz) iS von § 160 Abs 2 Nr 2 SGG bedeutet Widerspruch im Rechtssatz, das Nichtübereinstimmen tragender abstrakter Rechtssätze, die zwei Urteilen zugrunde gelegt worden sind. Sie kommt nur dann in Betracht, wenn das LSG einen tragenden abstrakten Rechtssatz in Abweichung von einem vorhandenen abstrakten Rechtssatz der in der Vorschrift genannten Gerichte aufgestellt hat. Die Beschwerdebegründung muss daher erkennen lassen, welcher abstrakte Rechtssatz in den herangezogenen höchstrichterlichen Urteilen enthalten ist und welcher im Urteil des LSG enthaltene Rechtssatz dazu im Widerspruch steht (vgl BSG in SozR 1500 § 160a Nr 14, 21, 29 und 67).
- 15 Diese Anforderungen erfüllt die Beschwerdebegründung nicht. Die Beklagte hat weder einen entscheidungserheblichen abstrakten Rechtssatz des Berufungsgerichts angegeben noch - aus



den von ihr benannten Entscheidungen - eine maßgebliche rechtliche Aussage des BSG herausgearbeitet noch solche Rechtssätze gegenüber gestellt und die Unvereinbarkeit solcher Rechtssätze dargelegt. Soweit die Beklagte der Sache nach jedoch vortragen will, das LSG habe die oberstgerichtliche Rechtsprechung auf den konkreten Sachverhalt unzutreffend angewandt, verkennt sie die Voraussetzungen der Revisionszulassung. Nicht die etwaige Unrichtigkeit der Entscheidung im Einzelfall, sondern die Nichtübereinstimmung im Grundsätzlichen begründet die Zulassung der Revision wegen Abweichung (vgl BSG SozR 3-1500 § 160 Nr 26).

- 16 Aus den gleichen Gründen ist eine Abweichung des Berufungsurteils von den unter 1. b) zitierten Entscheidungen des BSG nicht formgerecht dargelegt.
- 17 3. Auch einen möglicherweise entscheidungserheblichen Verfahrensmangel (§ 160 Abs 2 Nr 3 SGG) hat die Beklagte nicht bezeichnet. Soweit sie im Hinblick auf die weiteren Tätigkeiten des Beigeladenen zu 4. rügen will, das LSG habe seine Pflicht zur Amtsermittlung (§ 103 SGG) verletzt, ist eine derartige Rüge im Verfahren der Nichtzulassungsbeschwerde durch § 160 Abs 2 Nr 3 SGG von vornherein ausgeschlossen. Eine Verletzung des Grundsatzes des rechtlichen Gehörs (Art 103 Abs 1 des Grundgesetzes, § 62 SGG), weil das Berufungsgericht "zu keiner Zeit zu erkennen gegeben hat, dem einfachen Vortrag der Klägerin zu folgen", ist nicht hinreichend bezeichnet. Dass das LSG zur Vermeidung einer Überraschungsentscheidung einen Hinweis auf seine Rechtsauffassung hätte geben müssen, wird in der Beschwerdebegründung nicht vorgetragen.
- 18 Von einer weiteren Begründung sieht der Senat ab, weil sie nicht geeignet ist, zur Klärung der Voraussetzungen der Revisionszulassung beizutragen, § 160a Abs 4 Satz 3 Halbsatz 2 SGG.
- 19 Die Kostenentscheidung folgt aus § 197a SGG iVm § 154 Abs 2 Verwaltungsgerichtsordnung.
- 20 Der Streitwert für das Beschwerdeverfahren war gemäß § 197a Abs 1 Satz 1 Halbsatz 1 SGG iVm § 63 Abs 2, § 52 Abs 1 und 3, § 47 Abs 1 und 3 des Gerichtskostengesetzes entsprechend den von den Beteiligten nicht beanstandeten Feststellungen des Berufungsgerichts in Höhe der auf den Beigeladenen zu 4. entfallenden Beitragsforderung festzusetzen.

